



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

18 MAR 2016

gültig ab: sofort

1-703-16

I 313/00 wird hiermit aufgehoben.

Anzeige von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln

Anzeige von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln

1. Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission vom 29. Juni 2015 sind „Kollisionen mit Wildtieren, einschließlich Vogelschlag“ meldepflichtige Ereignisse (siehe hierzu Anhang I, Abschnitt 5, Nr. 4 sowie Anhang V, Abschnitt 1.5, Nr. 3 der Durchführungsverordnung Nr. 2015/1018). Die nach den obigen Verordnungen vorgeschriebenen Anzeigen von Vogelschlägen sind von Luftfahrzeugführern und anderen in Art. 4 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 376/2014 genannten Personen an das Luftfahrt-Bundesamt abzugeben. Weitere Informationen finden Sie unter auf der Startseite der Homepage des LBA unter www.lba.de.

2. Des Weiteren sind Vogelschlagereignisse gemäß den „Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr“ vom 13.02.1974 des Bundesministers für Verkehr dem

Deutschen Ausschuss zur Verhütung von
Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL) e.V.

Hanna-Kunath-Straße 18

28199 Bremen

Telefon: 0421 59702740

Fax: 0421 59702741

E-Mail: office@davvl.de

zu übermitteln. Formblätter für Vogelschlagmeldungen sind beim DAVVL erhältlich bzw. können im Internet unter www.davvl.de heruntergeladen werden.

3. Die Verpflichtung zur Anzeige von Unfällen und schwerer Störungen bleibt unberührt, und zwar auch dann, wenn eine Störung (z. B. Triebwerkschaden, Abkommen von der Start- und Landebahn) durch einen Vogelschlag verursacht wurde.

4. Ebenfalls unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß ADR.OR.C.030 der VO (EU) Nr. 139/2014 für Flugplatzbetreiber und Erbringer von Vorfeldkontrolldiensten, alle Unfälle, schweren Störungen und Ereignisse (auch Vogelschläge) an die zuständige Behörde zu melden. Diese ist die für die Zertifizierung der Flugplätze nach VO (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 139/2014 zuständige Landesluftfahrtbehörde.

Die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14. Dezember 2000 (NfL I 313/00) wird hiermit aufgehoben.